



G E M E I N D E U N T E R K U L M

Markt-Reglement

Der Gemeinderat Unterkulm erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr vom 12. März 1879 folgendes Marktreglement:

A. ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich	Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
a) Aufsicht	
b) Vollzug	Mit der Anwendung dieses Reglementes, sowie mit der Organisation und Ueberwachung der Märkte ist die Marktkommission beauftragt.

§ 2

Marktkommission	Die Marktkommission wird vom Gemeinderat auf seine eigene Amtsdauer gewählt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei das Gewerbe angemessen vertreten ist.
a) Wahl	

§ 3

b) Aufgaben	Der Marktkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Ueberwachung der Märkte inkl. Zuteilung der Plätze und Stände.- Einzug der Stand- und Platzgebühren.- Bearbeitung aller Marktfragen.- Rechtzeitige und zweckentsprechende Publikation der Märkte in der Regional-Presse.- Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat.
-------------	--

§ 4

c) Pflichten	Die Mitglieder der Marktkommission und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit im Sinne der eidg. und kant. Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen dieses Reglementes und den Weisungen des Gemeinderates aus.
--------------	---

§ 5

d) Rechtsschutz Gegen Entscheide und Verfügungen der Marktkommission oder deren Beauftragten kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In dringenden Fällen hat die Einsprache keine aufschiebende Wirkung.

B. MARKTORGANISATION

§ 6

Markttage Es finden folgende Märkte statt:
Vier Waren- und Maschinenmärkte in den Monaten März, Mai, August und Oktober. ¹⁾

§ 7

Neue Märkte Die Einführung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender Märkte auf andere Tage bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. ²⁾

§ 8

Marktrayon Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des ursprünglichen Charakters des Marktes Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Zulassung Die Märkte stehen dem ortsansässigen Gewerbe wie den Marktfahrern offen.

Ausländische Staatsangehörige werden zugelassen, wenn sie entweder die Niederlassungs-Bewilligung besitzen oder in ihrem Ausländerausweis eine entsprechende fremdenpolizeiliche Bewilligung eingetragen ist.

¹⁾ geändert am 15. März 1999

²⁾ geändert am 15. März 1999

§ 10

Zuteilung
der Plätze
und Stände

Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz kann nicht beansprucht werden.

Das ortsansässige Gewerbe, das am Markt teilnimmt, hat grundsätzlich Anspruch auf einen vor dem eigenen Betrieb gelegenen Platz, sofern dies möglich ist und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Zugewiesene Marktstände und Plätze dürfen von Händlern nur mit Einverständnis der Marktkommission an Dritte abgegeben werden. Jede Untermiete gegen Entgelt ist ausdrücklich untersagt.

§ 11

Anmeldung

Anmeldungen für einen Stand oder Platz sind spätestens 10 Tage vor dem Markt mit frankierter Rückantwortkarte der Marktkommission einzureichen.

Jede Anmeldung wird bestätigt. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Bestätigung vorweisen kann.

§ 12

Belegung

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 0900 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

§ 13

Nicht belegte
Stände und
Plätze

Für zugesicherte, aber nicht belegte, sowie für nicht abgemeldete Stände und Plätze ist die ordentliche Gebühr zur Zahlung fällig.

§ 14

Einzug der
Gebühren

Die Stand- und Platzgebühren werden an den Markttagen von Mitgliedern der Marktkommission oder deren Beauftragten persönlich eingezogen.

§ 15

Bauamt

Der Standmeister der Gemeinde sorgt für das Aufstellen und Ab-

räumen der Marktstände.

§ 16

Verkaufswagen Ueber die Verwendung von Verkaufswagen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktkommission.

§ 17

Namenschilder Jeder Markthändler hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressenschild zu versehen.

C. MARKTBETRIEB

§ 18

Dauer Die Waren- und Maschinenmärkte dauern von morgens 0700 bis abends 1900 Uhr. Spätestens um 1900 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

§ 19

Ruhe und Ordnung Der Markt hat sich in angemessener, ruhiger und anständiger Form abzuwickeln.

Ueberlautes Ausrufen, insbesondere unter Anwendung technischer Hilfsmittel, zudringendes Auffordern zum Kaufe, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

§ 20

Lebensmittel-polizei Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln (Wurst- und Fleischwaren, Magenbrot, Zuckerwaren, Glace usw.) sind die eidg. und kant. Vorschriften über die Lebensmittelpolizei einzuhalten.

§ 21

Verbotener Verkauf Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Kochsalz, Arzneimitteln, Giftstoffen, alkoholischen Getränken, unsittlichen

Büchern und Bildern ist verboten (§ 14 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr).

§ 22

Haftung Markthändler und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern und Schaustellern durch höhere Gewalt (Naturereignisse wie schlechte Witterung usw.), Diebstahl, Feuer, randalierende Marktbesucher oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

D. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Marktabrechnung Ueber jeden Markt erstellt die Finanzverwaltung der Gemeinde eine Abrechnung. Diese ist durch die Marktkommission zu visieren.

§ 24

Sanktionen Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktkommission oder deren Beauftragten oder den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnt und in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

In schweren Fällen kann auf Antrag der Marktkommission der Gemeinderat einem Markthändler den Marktbesuch zeitweise oder gänzlich sperren. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

§ 25

Gebührenregelung Die Stand- und Platzgebühren werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang geregelt.

§ 26

Markt-Nebenbetriebe An Warenmärkten und je nach Vereinbarung an deren Vortagen sind Markt-Nebenbetriebe (Karussell, Autobahn, Schiffschaukel, Schiessbuden usw.) mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen

Vorauszahlung einer angemessenen Gebühr gestattet.

Gesuche für das Aufstellen von Nebenbetrieben sind jährlich bis 30. September des Vorjahres dem Gemeinderat einzureichen.

Nebenbetriebe dürfen weder den Marktbetrieb noch umliegende Wohnsiedlungen übermässig stören .

5726 Unterkulm, 8. November 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

G. Fischer

Der Gemeindeschreiber:

K. Müller